

**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DER STADTVERSAMMLUNG,
FÜR DIE WAHLEN IN DER STADTVERSAMMLUNG UND
FÜR DIE BENENNUNG VON KANDIDATEN
FÜR DIE ZUWAHL IN DER DIÖZESANVERSAMMLUNG
(Konst SV)**

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1)** Zur konstituierenden Sitzung lädt der Stadtdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein
- das von jedem Pfarrgemeinderat in die Stadtversammlung gewählte Mitglied, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter;
 - das von jedem Gemeinderat in die Stadtversammlung gewählte Mitglied, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2)** Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1)** Mit der Einladung fordert der Stadtdekan die Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für die in der Stadtversammlung zu tätigen Wahlen zu benennen.
- (2)** Vorschlagsberechtigt sind
- a) für die Wahl des Vorsitzenden der Stadtversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - b) für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - c) für die Wahl mindestens eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes der Stadtversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - d) für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - die Verbände im Bezirk.

- (3)** Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der Sitzung beim Katholischen Bezirksbüro vorliegen.

§ 3 Wahlvorstand

Die Stadtversammlung bildet einen Wahlvorstand.

§ 4 Wahl des Vorstandes der Stadtversammlung

- (1)** Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Stadtversammlung.
- (2)** Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied der Stadtversammlung sein.
- (3)** Die Wahl des Vorsitzenden und die seines Stellvertreters und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4)** Zum Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5)** Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen des Abs. 4.
- (6)** Durch Beschluss legt die Stadtversammlung zunächst die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder fest. Sind mehr als ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7)** Wenn der Vorsitzende der Stadtversammlung sich außerstande erklärt, der Diözesanversammlung als Mitglied anzugehören, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Erklärt auch er sich außerstande, wählt die Stadtversammlung in der konstituierenden Sitzung eines der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder als ständiges Mitglied in die Diözesanversammlung. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

§ 5 Wahl der Mitglieder der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung

- (1)** Für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung sind die Mitglieder der Stadtversammlung wahlberechtigt.
- (2)** Wählbar sind alle Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied der Stadtversammlung sein.
- (3)** Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1)** Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Stadtversammlung.
- (2)** Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die von der Stadtversammlung benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 7 Ersatzwahlen

Wenn eine von der Stadtversammlung in den Vorstand oder in die Diözesanversammlung gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.